

PROTOKOLL

zum Scoping-Termin am 11.05.2022 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) für die Vorhaben „Neubau zweier HRB (20 und 152) in Malsch“

Antrag der Gemeinde Malsch auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß den §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 20) im Waldprechtstal auf den Gemarkungen Malsch-Waldprechtsweier und Gaggenau sowie eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 152) am Schwimmbad auf der Gemarkung Malsch

Datum / Uhrzeit: 11. Mai 2022 / 9 Uhr

Ort: Bürgerhaus Malsch
Am Hänfig 9
76316 Malsch

Teilnehmer: siehe beigefügte Teilnehmerliste

Anlagen: Teilnehmerliste
Präsentation Büro Wald + Corbe
Präsentation Büro für Botanik und Landschaftskunde

Zu TOP 1

Begrüßung der Anwesenden und Einleitung in den Scoping-Termin

Herr Bürgermeister Bechler begrüßt die Anwesenden und weist vor dem Hintergrund der Hochwassereignisse in den letzten Jahrzehnten auf die Notwendigkeit der beiden Hochwasserschutzmaßnahmen im Walpertstal und beim Schwimmbad in Malsch hin. Auf der Grundlage einer Flussgebietsuntersuchung, die die Gemeinde in Auftrag gegeben hatte, konnten in der Vergangenheit durch Maßnahmen wie z. B. den Austausch der Dorfbachverdolung in der Adlerstraße bereits eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Allerdings hat sich gezeigt, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um einen 100-jährlichen Hochwasserschutz zu erreichen. Dazu zählen auch die beiden Hochwasserrückhaltebecken.

Herr Abteilungsleiter Glaser begrüßt für das Landratsamt Karlsruhe ebenfalls alle beteiligten Kolleginnen und Kollegen sowie die Vertreter der Fachbehörden und der Umweltverbände. Er erläutert die Notwendigkeit des heutigen Termins und stellt die rechtlichen Hintergründe dar.

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG dar, für den ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchzuführen ist. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Da die Gemeinde Malsch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, besteht für dieses Neuvorhaben eine UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) incl. deren Wechselwirkungen.

Mit Schreiben vom 12.04.2021 wurde das Scoping-Papier mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts an die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die betroffenen Gemeinden und die anerkannten Umweltvereinigungen weitergeleitet.

Gemäß § 13 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz ist der Scoping-Termin grundsätzlich öffentlich auf der Internet-Seite der Planfeststellungsbehörde zu unterrichten. Der Scoping-Termin wurde am 19.04.2022 auf der Internet-Seite des Landkreises Karlsruhe mit den Scoping-Unterlagen veröffentlicht. Zusätzlich hat die Gemeinde Malsch am 14.04.2022 auf Ihrer Internet-Seite den Scoping-Termin bekannt gemacht.

Sinn und Zweck des heutigen Scoping-Termins ist es, den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) festzulegen. Dieser Verfahrensschritt nach § 15 UVPG und § 13 Umweltverwaltungsgesetz dient dazu, mit dem Antragsteller und den beteiligten Behörden vor Beginn des eigentlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und die dazu erheblichen Fragen zu besprechen. Insbesondere soll Klarheit über die beizubringenden Unterlagen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang bringt Herr Glaser zum Ausdruck, dass ein solcher Termin von der Vorstellung des Gesetzgebers her eigentlich vor dem UVP-Bericht stattfinden soll, da das Ergebnis des Scoping-Termins eben Grundlage für die Erstellung bzw. Durchführung der eigentlichen UVP sein soll. Auch wenn die Gemeinde Malsch im konkreten Fall bereits zahlreiche Untersuchungen vorgenommen hat und somit zu einzelnen Themenfelder weitergehende Informationen vorliegen, unterstreicht der Vertreter der Zulassungsbehörde, dass es heute nicht um eine inhaltliche Erörterung oder Auseinandersetzung der bereits vorliegenden Stellungnahmen geht. Gegenstand ist lediglich den Untersuchungsrahmen für den zu überarbeiteten UVP-Bericht abzustecken.

Zum Scoping-Termin können Sachverständige, betroffene Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen und sonstige Dritte herangezogen werden.

Herr Glaser weist darauf hin, dass über den Scoping-Termin ein Protokoll angefertigt wird. Die Zustellung des Protokolls dient als Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und die nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Herr Glaser hält fest, dass insgesamt **48** Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Umweltverbände beteiligt wurden. **23** Beteiligte haben Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen, die im Laufe des Scoping-Termins behandelt werden sollen.

Zu TOP 2

Vorstellung der geplanten Projekte und ihrer Umweltauswirkungen

Die geplanten Projekte HRB 20 (Walpertstal) und HRB 152 (Schwimmbad Malsch) werden von Herrn Arendt vom Büro Wald + Corbe anhand einer Präsentation kurz vorgestellt. Einen Überblick über die Umweltauswirkungen verschaffte Frau Schalajda.

Auf diese Präsentationen wird verwiesen. Sie sind Bestandteil des Protokolls und in der Anlage beigelegt.

Zu TOP 3

Bericht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) soll der Vorhabenträger die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Entscheidung, wie die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Vertreter der Gemeinde berichten insbesondere über mehrere Gemeinderatssitzungen, in dem das Vorhaben und seine Notwendigkeit vorgestellt wurden. Des Weiteren verweist die Gemeinde auf die eigens entwickelte Internetseite (www.hochwasserschutz-malsch.de), auf der Informationen zu den beiden Hochwasserrückhaltebeckens eingestellt sind.

Am 12.11.2021 fand in der Waldenfelshalle in Walprechtswieser zudem eine Informationsveranstaltung zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens statt. Am Ort des vorgesehenen Beckens im Waldprechtstal stehen darüber hinaus mehrere Hochwasser-Infotafeln, die einen Überblick über das Vorhaben geben und eine grobe Visualisierung ermöglichen.

Zu TOP 4

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Einleitend erläutert Herr Bechtel den vorgesehenen Ablauf. Er bringt zum Ausdruck, dass die eingegangenen Stellungnahmen nach Themenschwerpunkte gegliedert und behandelt werden sollen. Für den Bau der beiden Hochwasserrückhaltebeckens wurden die drei Bereiche Gewässerschutz, Forst und Natur-/Artenschutz als Schwerpunkte identifiziert. Diese werden zu Beginn dargestellt und diskutiert. Im Anschluss daran werden die übrigen fachlichen Beiträge behandelt.

Die einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammen mit dem Ergebnis zur weiteren Vorgehensweise dargestellt.

Folgende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Untersuchungsrahmen wurden behandelt:

1. Landratsamt Rastatt, Umweltamt

(beim Scoping vertreten durch:

*Herrn Amtsleiter Hennegriff und Frau Klipfel für die untere Wasserbehörde
Frau Löffler und Herr Kretzler für die untere Naturschutzbehörde)*

2. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 52, Flußgebietsbehörde

(beim Scoping nicht vertreten)

3. Landratsamt Karlsruhe, Gewässerschutz
(beim Scoping vertreten durch Herrn Scheid)
4. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion
(beim Scoping nicht vertreten)
5. Landratsamt Karlsruhe, Forstamt
(beim Scoping nicht vertreten)
6. Landratsamt Rastatt, Forstamt
(beim Scoping vertreten durch Herrn Melcher)
7. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55, Naturschutz und Recht
(beim Scoping nicht vertreten)
8. Landratsamt Karlsruhe, Naturschutz
(beim Scoping vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Glaser und Frau Hafner)
9. BUND, NABU, LNV
(vertreten durch den Regionalgeschäftsführer Mittlerer Oberrhein des BUND, Herrn Weinrebe)
10. Regionalverband Mittlerer Oberrhein
(beim Scoping nicht vertreten)
11. Netze BW
(beim Scoping vertreten durch Herrn Gamer und Herrn Heneka)
12. Terranets bw
(beim Scoping nicht vertreten)
13. Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt
(beim Scoping nicht vertreten)
14. Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt
(beim Scoping nicht vertreten)
15. Landratsamt Karlsruhe, Bodenschutz
(beim Scoping nicht vertreten)

16. Landratsamt Karlsruhe, Abfallrecht

(beim Scoping nicht vertreten)

17. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr

(beim Scoping nicht vertreten)

18. Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen

(beim Scoping nicht vertreten)

19. Landratsamt Karlsruhe, Radnetz BW

(beim Scoping nicht vertreten)

20. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 16.3, Kampfmittelbeseitigung

(beim Scoping nicht vertreten)

21. Landratsamt Karlsruhe, Grundwasserschutz und Wasserversorgung

(beim Scoping nicht vertreten)

22. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt

(beim Scoping nicht vertreten)

23. Gemeinde Malsch, Wasserversorgung

(beim Scoping nicht vertreten)

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
1	Landratsamt Rastatt Umweltamt vom 27.05.2021	<p><u>Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Ein Eingriff ins Grundwasser ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser</u> Ansprechpartner: Frau Pillin, Tel.: 07222/381-4224, Mail: c.pillin@landkreis-rastatt.de</p> <p>Der Federbach, der sich aus dem Tannelgraben und dem Walpertsbach im Verteilerbauwerk am Adlerkreisel in Malsch zusammensetzt und anschließend bei Muggensturm in den Landkreis Rastatt fließt, ist aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht sehr bedeutend für den Landkreis Rastatt. Der Federbach ist ein WRRL-Gewässer, große Teile des Federbachs liegen im FFH-Gebiet, das Federbachbruch auf Gemarkung Malsch wird vom Wasser des Federbachs gespeist und er spielt für die siedlungswasserwirtschaftlichen Belange eine wichtige Rolle. Es ist daher sehr wichtig, dass die Wasserführung im Federbach im Mittelwasser- und Hochwasserfall keine nachteiligen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen erfährt. Besonders im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands gemäß WRRL ist ein ausreichendes Wasserdargebot zwingend sicherzustellen.</p> <p>In den uns vorgelegten Unterlagen wird der Federbach im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung mit einbezogen, leider fehlt anschließend jegliche Beschreibung oder Erläuterung über die Auswirkungen auf das Federbachsystem bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Die Variante des Abschlags über die Heckelbachklamm in das Federbachsystem wurde als technisch schwer umsetzbar eingestuft. Wir betrachten diese Möglichkeit als eine durchaus umsetzbare Planungsvariante, da nicht nur der Hochwasserschutz als einziger Aspekt in die Konzeption eingehen sollte, sondern auch die Gewässerökologie in den betroffenen Gewässersystemen mit betrachtet werden muss. Eine erneute Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit im Vergleich mit den Hochwasserrückhaltebecken würden wir</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Herr Amtsleiter Hennegriff unterstreicht die besondere Bedeutung des Federbachs bzw. des FFH-Gebiets „Federbachbruch“. Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf die Wasserführung des Federbachs kommt.</p> <p>Er fordert, dass die Planungen in Malsch das derzeit überarbeitete Gewässerentwicklungskonzept Federbach berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren sollte die Begrenzung der Abflussmenge am sogenannten Malscher Klotz in den Federbach auf 2 m³/s aufgehoben bzw. erhöht werden, damit dem Federbachsystem dauerhaft mehr Wasser zugeführt wird. Herr Hennegriff kritisiert die nicht erfolgte Beteiligung des Landkreises Rastatt im Zusammenhang mit der damaligen wasserrechtlichen Zulassung und fordert eine Überprüfung.</p> <p>Der Vertreter des Landkreises fordert eine Alternativenprüfung und spricht die Möglichkeit an, eine Ableitung über die Heckelbachklamm zu prüfen, da diese technisch möglich sei.</p> <p>Schließlich brachte Herr Hennegriff sein Unverständnis zum Ausdruck, dass das Landratsamt Rastatt die Synopse der eingegangenen Stellungnahmen erst einen Tag vorher erhalten hat. Herr Glaser erwiderte, dass die Zusammenfassung und erste Bewertung der Stellungnahmen ein verwaltungsinternes Arbeitspapier darstellt,</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>sehr begrüßen, da das zusätzliche Wasservolumen einen großen ökologischen und wasserwirtschaftlichen Vorteil für das Federbachsystem mit sich bringen würde und auch das Federbachbruch einen großen Retentionsraum bietet und dringend mehr Wasser benötigt.</p> <p>Wir fordern daher eine Modelluntersuchung und ein Gutachten über die Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Hydrologie des Federbachsystems bei Umsetzung der geplanten Vorhaben. Das Gutachten sollte den aktuellen Stand der Aufteilung und die zukünftig durch die Maßnahmen zu erwartende Veränderungen auf die Gewässerökologie und das Abflussverhalten des Federbachsystems behandeln.</p> <p>Weiter sollte die Fragestellung aufgegriffen werden, wie sichergestellt werden kann, dass der Federbach im Mittelwasser- und Hochwasserfall weiterhin ausreichend Wasser erhält. Dabei sind nicht nur die Abflüsse (m³/s) bei Hochwasser oder Mittelwasser zu betrachten, sondern auch die Abflussfülle, da davon auszugehen ist, dass eine Veränderung der Abflussfülle im Federbachsystem sich nachteilig auf die Gewässerökologie auswirken wird. Weiter sind Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und auf den Wasserhaushalt im Federbachsystem zu betrachten. Da der Federbach sehr stark mit dem Grundwasser korrespondiert, ist davon auszugehen, dass sich Veränderungen der Abflussverhältnisse auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Daher können wir derzeit nicht ausschließen, dass bedeutende Grundwassernutzungen wie die Rohwasserentnahmen durch das Wasserwerk Rheinwald betroffen sein werden. Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen Auswirkungen auf Flora und Fauna im FFH-Raum zu erwarten sind.</p> <p>Des Weiteren würden wir eine Überwachung zu den Aufteilungen am Malscher Klotz begrüßen, um auch in Zukunft schnell überprüfen zu können, wie viel Wasser in den Federbach abgeschlagen wird.</p> <p>Wir bitten um die entsprechenden Ergänzungen der Untersuchungen und deren Bewertung der hydrologischen und ökolo-</p>	<p>welches regelmäßig nicht nach außen weitergegeben wird.</p> <p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Glaser hält fest, dass eine mögliche Änderung der Ableitungsmenge am Malscher Klotz nicht Gegenstand des Scopings ist. 2. Die Auswirkungen auf das Federbachsystem (incl. Federbachbruch) werden im Rahmen der weiteren Planungen untersucht. 3. Die Wasserhaushaltsmodellierung wird in die Planung mit aufgenommen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auswirkungen der geplanten Rückhaltebecken auf das Gewässerentwicklungskonzept Federbach werden untersucht und dargestellt, soweit dieses Konzept fertig und daher auch berücksichtigungsfähig ist. 2. Es muss eine Alternativenprüfung erfolgen, die nicht nur die Variante Heckenbachklamm zum Gegenstand hat. 3. Die Variante Heckelbachklamm wird nochmals genauer untersucht- 4. Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Grundwassernutzungen (z. B. Rohwasserentnahme durch das Wasserwerk Rheinwald) werden untersucht und dargestellt. 5. Das Landratsamt Karlsruhe wird versuchen, Informationen zu der von Herrn Hennegriff angesprochenen wasserrechtliche Zulassung aus den 1980er-Jahren, bei der Landkreis Rastatt nicht beteiligt wurde, in Erfah-

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>gischen Auswirkungen auf das Gewässersystem des Federbaches. Wir bitten um weitere Beteiligung und Abstimmung. (Ansprechpartner: s.o.)</p> <p><u>Altlasten Boden</u></p> <p>Das geplante Hochwasserrückhaltebecken im Walpertsbach (HRB 20) reicht mit ca. 1.000 m² in den Kreis Rastatt hinein, deshalb wurde eine Stellungnahme von den Fachbehörden des Landkreis Rastatt zum Scopingverfahren erbeten. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwendungen gegen den Bau des HRB 20. Die betroffenen Böden wurden in den vorgelegten Unterlagen mit einer Gesamtbewertung angegeben, die nach unserer Prüfung stimmig ist. Es wird angeregt, für den Eingriff in das Schutzgut Boden einen Ausgleich im Schutzgut Boden zu realisieren.</p> <p>Ansprechpartner: Frau Rapp, Tel.: 07222/381-4240, E-Mail: g.rapp@landkreisrastatt.de</p>	<p>rung zu bringen und das Landratsamt Rastatt danach über das Ergebnis entsprechend informieren.</p> <p>Ergebnis:</p> <p>1. Kenntnisnahme. Ein Ausgleich innerhalb des Schutzguts Boden wird angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Ausgleich schutzgutübergreifend erbracht.</p>
2	<p>RP Karlsruhe, Ref. 52, Flußgebietsbehörde, vom 11.05.2021</p>	<p>Mit der im Rahmen der o.g. Hochwasserschutzkonzeption geplanten Überleitung des Tannelgrabens ins Mittelbächle sowie mit dem geplanten HRB sind u.a. Auswirkungen auf das Abflußregime des Federbachs verbunden. Das LRA Rastatt hat in seinen beiden Stellungnahmen vom 03.05.2021 bereits auf die Bedeutung des Federbachs und dessen Abflußregimes auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Wasserkörper 34-05 hingewiesen und in den Stellungnahmen wesentliche fehlende und noch zu bearbeitende und zu betrachtende Aspekte genannt.</p> <p>Aus Sicht des RPK, Ref. 52, Flußgebietsbehörde sind des Weiteren noch folgende Aspekte zu bearbeiten und zu ergänzen:</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>1. Kenntnisnahme. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Umweltamtes des Landratsamtes Rastatt wird verwiesen.</p> <p>2. Ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p><u>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):</u> Für beide Vorhaben ist jeweils ein Fachbeitrag zu erstellen, in dem die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den ökologischen und chemischen Zustand der tangierten WRRL-Oberflächenwasserkörper und den chemischen und mengenmäßigen Zustand der tangierten WRRL-Grundwasserkörper geprüft und bewertet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach § 27 WHG zu vereinbaren ist. Für die Wasserkörperabgrenzung und Zustandsdaten ist der aktuelle Datenstand zu verwenden (Entwurf des Bewirtschaftungsplans; Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil des Fußgebiets-einheit Rhein, Stand Dez. 2020 und zugehöriges Maßnahmenprogramm) https://um.baden-wuerttemberg.de/de/um-welt-natur/wasser-und-boden/blaus-gut/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/dritter-be-wirtschaftungszyklus/oeffentlichkeitsbeteiligung/ Die shapes der Wasserkörper sowie weitere Informationen und Daten können bei Bedarf vom RPK, Ref. 52 bereitgestellt werden. Ansprechpartnerin: Frau Irene Mözl</p>	
3	Landratsamt Karlsruhe Sachgebiet Gewässerschutz vom 17.05.2021	<p>Die uns vorgelegten Unterlagen beinhalten ausschließlich Artenschutzrechtliche Untersuchungen, sodass eine Stellungnahme zum Scopingpapier nicht möglich ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Flussgebietsbehörde verwiesen, der sich inhaltlich angeschlossen wird.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	RP Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion - Referat Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (FR 83) vom 12.05.2021	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landratsamts Karlsruhe wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens im Walprechtstal (HRB 20) ist Wald im Sinne § 2 LWaldG betroffen. Wie viel und für was Waldfläche überplant wird und auf welchen Flurstücken oder welcher Eigentumsart geht nicht hervor. Möglicherweise ist neben dem Gemeindewald Malsch und Privatwald auch Gemeindewald Muggensturm betroffen. Auch ein Waldweg soll höhergelegt werden.</p>	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine detaillierte Variantenprüfung auch von Flächen außerhalb des Waldes ist erforderlich und wird vorgenommen. 2. Erforderliche Waldumwandlungsgenehmigungen werden beantragt. 3. Eine forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird erstellt. Die in der Stellung-

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Somit sollen Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart (in Dammbauwerk / technische Einrichtung) überführt werden. Hierbei handelt es sich um dauerhafte Waldumwandlungen gem. §9 LWaldG.</p> <p>Ob befristete Waldumwandlungen gem. §11 LWaldG (z.B. für Baunebenflächen) vorgesehen sind, geht aus den Unterlagen nicht hervor.</p> <p>Somit werden durch die geplanten Nutzungsänderungen Waldflächen beansprucht. Je nach Dauer der Waldinanspruchnahme ist für diese Flächen daher gem. § 9 LWaldG (bei dauerhaften Waldumwandlungen) oder gem. §11 LWaldG (bei befristeten Waldumwandlungen) eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Grundsätzlich entfaltet die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß §68.2 WHG, in Verbindung mit §74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG, Konzentrationswirkung und beinhaltet somit auch die Genehmigungen der Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG.</p> <p>Um den Eingriff forstfachlich und forstrechtlich beurteilen zu können, benötigt die höhere Forstbehörde die hierfür erforderlichen Unterlagen bezüglich des forstrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs. Bisher wird in den Unterlagen nicht auf forstliche oder waldnaturschutzfachliche Aspekte eingegangen.</p> <p>Notwendige Informationen / Inhalte des Untersuchungsrahmens</p> <p>Bisher geht aus den Unterlagen nicht hervor, welche und in welcher Höhe Waldflächen von dem Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich sind Varianten außerhalb des Waldes zu prüfen. Die mit dem dauerhaften Verlust von Wäldern verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste sollten somit in die UVS einfließen.</p>	<p>nahme der Forstdirektion vom 12.05.2021 geforderten Beschreibungen und Informationen zum Inhalt des Untersuchungsrahmens werden vorgelegt bzw. berücksichtigt.</p> <p>4. Die Auswirkungen von notwendigen Ersatzaufforstungen werden im Hinblick auf andere Belange (insbesondere Landwirtschaft und Natur-/Artenschutz) untersucht und bewertet.</p> <p>5. Ein eigenständiges forstrechtliches Kapitel wird verfasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die bei einem dauerhaften Waldverlust festgesetzt werden und in andere Belange eingreifen können (z.B. Ersatzaufforstung vs. Landwirtschaft / Naturschutz) sind in ihrer Bedeutung hervorzuheben und zu bewerten.</p> <p>Sollte keine Alternative außerhalb des Waldes gefunden werden, so ist zwingend eine Minimierung der Eingriffe in den Wald erforderlich und in den Unterlagen darzustellen. Besonders von Bedeutung ist hierbei die endgültige Lage des Bauwerkes.</p> <p>Das Vorhaben liegt laut LEP in der Randzone um den Verdichtungsraum Rhein-Neckar. Die Gemeinde Malsch weist mit ca. 48 % einen leicht überdurchschnittlichen Waldanteil auf. Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ist ein forstrechtlicher Ausgleich gemäß § 9 Abs.3 LWaldG notwendig. Hierfür ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung notwendig.</p> <p>In der UVS sollte somit folgendes beschrieben werden (vgl. hierzu beiliegendes Papier zum Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen. Dies bitten wir zu berücksichtigen):</p> <p>(1) Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans (mit Luftbild) im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern und Waldbesitz sowie einer tabellarischen Übersicht.</p> <p>(2) Darstellung der befristeten Waldumwandlungsflächen nach §11 LWaldG in Form eines Lageplans (mit Luftbild) im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern und Waldbesitz sowie einer tabellarischen Übersicht.</p> <p>(3) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkten) und verbale Beschreibung mit den Angaben zu:</p>	

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>a. Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände bzw. Begründung der Einordnung in den jeweiligen Biotoptypen. Hierbei ist zu beachten, dass die forstliche Kartierschwelle bei 0,3 bis 0,5 ha liegt. Klein- bis kleinstflächige Biotoptypen müssen ggf. zu forstfachlich sinnvollen Bestandestypen (z.B. im Anhalt an Waldentwicklungstypen-Richtlinie) zusammengefasst werden.</p> <p>b. Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung.</p> <p>c. Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz.</p> <p>d. Luftbild / Bestandesplan mit den zugeordneten Biotoptypen oder WETs.</p> <p>(4) Forstrechtliche Ausgleichsbilanzierung (Herleitung über Flächen und Faktoren oder Ökopunkten):</p> <p>Die Ausgleichsbilanzierung gibt Aufschluss darüber, in welcher Höhe zusätzlich zu den Ersatzaufforstungen noch weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Geplante Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich sind verbal sowie unter Angabe des Flurstückes und der Gemarkung kartenmäßig darzustellen. Die geplanten Maßnahmen sind zu beschreiben, damit nachvollzogen werden kann, wie das jeweilige Ziel erreicht werden kann. Darüber hinaus muss das Ziel definiert und beschrieben sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird gebeten, ein eigenständiges forstrechtliches Kapitel im LBP zu verfassen, indem die oben genannten Aspekte beschrieben sind. 	
5	Landratsamt Karlsruhe Forstamt vom 12.07.2021	Das Vorhaben Neubau HRB im Walpertstal (HRB 20) ist mit Eingriffen in den Wald verbunden (Gemeindewald Malsch, Distr. IV "Bergwald, Abt. 75 und 76, letztere nur gering, sowie kleinere Privatwaldflächen). Der Bau des weiteren HRB 152 (Ortseingang) betrifft keine Waldflächen.	<p>Ergebnis:</p> <p>1. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Forstdirektion Freiburg (Ifd. Nr. 4) wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Für dauerhafte Waldinanspruchnahmen (Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart, z.B. zur Errichtung von Dammbauwerken) ist jew. eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zu beantragen, für temporäre Waldinanspruchnahmen (z.B. Beseitigung von Wald zwecks Einrichtung von temporären Baunebenflächen) jew. eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 11 LWaldG. In letzterem Fall sind bei der Rekultivierung die ursprünglich vorhandenen Biotoptypen wiederherzustellen. Für Waldumwandlungen sind forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (i.d.R. Ersatzaufforstungen) erforderlich, für die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen vorgelegt werden müssen.</p> <p>Eine Untersuchung über Alternativen / Möglichkeiten zur Minimierung der Eingriffe ist erforderlich.</p> <p>Aus den Voruntersuchungen (Präsentation des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, S. 20 - HRB 20 Variantenvergleich) lässt sich die Lage des geplanten Bauwerks erschließen. Es scheint eine Abwägung zwischen möglichen Varianten gegeben zu haben, als deren Ergebnis eine der Variante 20c ähnliche hervorgegangen ist. Nach meinem Kenntnisstand war die Untere Forstbehörde nicht an dieser Variantenabwägung beteiligt.</p> <p>Hier muss eine detailliertere Darstellung (flurstücksscharfe Abgrenzung / genaue Lage der Flächen und Bauwerke sowie von sicherlich erforderlichen Baunebenflächen) erfolgen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Aspekte der forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in einem eigenständigen forstrechtlichen Kapitel im landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.</p> <p>In den waldberührenden Bereichen des Vorhabens sind keine Waldbiotope betroffen.</p> <p>Das forstliche Wegenetz / im Planbereich verlaufende Forstwege werden teilweise in ihrem Verlauf verändert werden, aber damit sind nach unserer Beurteilung keine Beeinträchtigungen der Walderschließung verbunden.</p>	<p>2. Es wird untersucht, welche Waldbestände bei einer Vollflutung betroffen sind und welche Auswirkungen die Vollflutung auf die betroffenen Bäume hat.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		Hinweis: unmittelbar südlich der Landkreisgrenze sind evtl. vom Bauvorhaben angrenzende Waldflächen betroffen - ggf. müsste die Untere Forstbehörde des Landkreises Rastatt in das Verfahren einbezogen werden.	
6	Landratsamt Rastatt Forstamt vom 30.07.2021	<p>Die Gemeinde Malsch beabsichtigt den Hochwasserschutz für den Ortsteil Waldprechtsweier durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Waldprechtstal (HRB 20) zu verbessern. Zur Herstellung eines rechnerischen 100-jährlichen Hochwasserschutzes soll das HRB 20 über einen max. 13 m über Gelände hohen Erddamm mit Durchlassbauwerk sowie einer Kronenlänge von ca. 140 m ausgeführt werden. Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Waldflächen und Waldwege auch im Landkreis Rastatt auf Gemarkung Rotenfels der Stadt Gaggenau verbunden.</p> <p>Betroffene Waldbesitzerin im Landkreis Rastatt ist die Gemeinde Muggensturm mit Teilflächen ihres Gemeindewaldes auf FSt. Nr. 2139 der Gemarkung Rotenfels des Gemeindegebietes Gaggenau (Gemeindewald Muggensturm, Distrikt I, Abteilung 7, t6 und d9). Konkret handelt es sich um die vorgesehene Höherlegung um ca. 1,2 m eines bestehenden sand-wassergebundenen Forstfahrweges auf das künftige Dammkronenniveau sowie die Inanspruchnahme von nadelbaumgeprägten Waldflächen für das Dammbauwerk sowie die geplante Rückstauffläche.</p> <p>Die übersandten Unterlagen beschreiben den vorgesehenen Untersuchungsrahmen. Dieser enthält bislang keine forstrechtlichen und forstbetrieblichen Gesichtspunkte. Deshalb wird um folgende Ergänzungen des Untersuchungsrahmens gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genaue Flächenangaben zur vorgesehenen Inanspruchnahme von Flurstücken mit Wald nach § 2 Landeswaldgesetz • Flächenumfang von dauerhafter (z.B. Dammaufstandsfläche, künftiges Rückhaltebecken) bzw. temporärer (z.B. 	<p>Ergebnis:</p> <p>3. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Forstdirektion Freiburg (Ifd. Nr. 4) wird verwiesen.</p> <p>4. Es wird untersucht und dargestellt, ob die Zuwegung für den Bau und Betrieb des HRB 20 geeignet ist.</p> <p>5. Die restlichen Punkte der Stellungnahme des Forstamts des Landratsamtes Rastatt werden zur Kenntnis genommen und im UVP-Bericht entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Baustellenzufahrten bzw. –lagerflächen) Waldinanspruchnahme. Das daraus abzuleitende Waldumwandlungsverfahren nach § 9 bzw. 11 LWaldG wird im Planfeststellungsverfahren beim Landratsamt Karlsruhe konzentriert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. • Erweiterung des Untersuchungsrahmens um Aspekte der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowohl auf den vorgesehenen Eingriffsflächen sowie auf vorgesehenen forst- oder naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen. <p>Ergänzend wird auf die Lage des Vorhabens im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord sowie im Landschaftsschutzgebiet „Um den Eichelberg und Mahlberg“ hingewiesen sowie die Erfassung des Oberen Walpertsbaches als Offenlandbiotop mit der Biotop-Nr. 171162150133.</p> <p>Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Überlassung der in den Unterlagen erwähnten aber nicht enthaltenen Variantenprüfung für ein Rückhaltebecken im Waldprechtstal.</p> <p>Die Untere Forstbehörde Rastatt empfiehlt eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern sowie weiteren Rechteinhabern (z.B. Fischereiausübungsrecht).</p>	
7	<p>RP Karlsruhe, Ref. 55 „Naturschutz, Recht“ vom 15.04.2021 <u>und</u> 27.04.2022</p>	<p>Aus unserer Sicht sehen wir hier zunächst keine Betroffenheit im Hinblick auf die Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die UNB prüft sowohl die artenschutzrechtliche Konfliktlage als auch die FFH-Betroffenheit (neben der Eingriffsregelung). Wenn nicht schon geschehen, bitte ich Sie, die Unterlagen dorthin weiterzuleiten. Falls Sie dennoch für uns eine Betroffenheit sehen, bitte ich um kurze Rückmeldung.</p> <p>Jedoch möchten wir hier in aller Kürze darauf hinweisen, dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf den Wasserhaus-</p>	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Umweltamtes des Landratsamtes Rastatt (Ifd. Nr. 1) wird verwiesen. 2. Im Übrigen wird die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>halt des Naturschutzgebiets Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch und potentiell auf dessen Fauna und Flora auswirken. Schutzzweck des NSG ist insbesondere die Erhaltung eines Restes des Federbachbruches sowie die Erhaltung der typischen und ausgedehnten Vegetation feuchter Standorte (Schilfröhricht, Großseggenrieder, Feuchtwiesen und Bruchwälder). Entsprechend der NSG-Verordnung ist es nach § 4 Absatz 2 verboten Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern. Diese bedürften daher einer Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>Im Rahmen eines Befreiungsverfahrens hat generell eine Alternativenprüfung zu erfolgen. Etwaige Auswirkungen auf das NSG und dessen Schutzzweck sind im Verfahren darzustellen und variantenbezogen zu bewerten.</p> <p>Maßnahmen, die zu einem nachhaltigen Entzug von Wasser führen, sind nach unserer Auffassung mit dem Schutzzweck des NSG nicht vereinbar. Besonders prekär wäre ein dauerhafter Entzug auch bei Mittel- und Niedrigwasser durch eine dauerhafte Umleitung von Tannelgraben und Nächstenbächle in den Malscher Landgraben. Der Entzug von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Federbachs ist daher auf ein für das NSG unschädliches Maß zu begrenzen.</p>	
8	Landratsamt Karlsruhe, Untere Naturschutzbehörde, vom 18.05.2021	<p><u>Varianteuntersuchung:</u> Die in den Plänen bereits enthaltenen alternativen Beckenstandorte im Walprechtstal sind im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit vergleichend zu untersuchen.</p> <p>In der UVS sind darüber hinaus weitere mögliche Varianten zu prüfen, die im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffs naturschutzverträglicher bzw. umweltverträglicher sein könnten. Wurden solche Varianten bereits untersucht? Dann sind sie darzustellen und vergleichend zu bewerten.</p> <p>Als eine Alternative zu HRB 152 ist z.B. die Variante Abzweigung von der K3582 Richtung Burgruine Waldenfels zu prüfen.</p>	<p>Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf das Ergebnis zur Stellungnahme des Umweltamtes des Landratsamtes Rastatt (lfd. Nr. 1) wird hinsichtlich der Auswirkungen auf das Federbachbruch und der erforderlichen Variantenuntersuchungen verwiesen. 2. Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde geforderten Ergänzungen Nr. 1 bis 13 zu der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden vorgenommen.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p><u>Zu erstellende / zu ergänzende Unterlagen:</u> Die auf Seite 5 der Auflistung des Untersuchungsstandes beschriebenen Unterlagen sind zu erstellen. Die bereits vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung ist zu ergänzen. Dabei sind folgende Punkte zu klären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Auswirkungen haben die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Waldprechtstal auf das Federbachsystem und das Naturschutzgebiet "Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch"? Inwieweit wird dem Federbachsystem und dem Naturschutzgebiet Wasser entzogen und in welchem Umfang? 2. Es ist darzustellen, wie sich HRB 152 und die Varianten zu HRB 20 auf die Leitlinien der Fledermäuse auswirken. 3. Die Betroffenheit des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) und des ebenfalls streng geschützten Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) ist zu untersuchen und darzustellen. 4. Falls noch nicht erfolgt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die streng geschützten Arten durchzuführen (Bilanzierung pro Art). 5. Wie groß sind die Habitatflächen der besonders und streng geschützten Arten, die bau-, anlagen- oder betriebsbedingt in Anspruch genommen werden? Die Flächen sind konkret zu bestimmen. 6. Wo liegen die Ausgleichsflächen für die streng geschützten Arten? In welcher Entfernung zu den bestehenden Vorkommen? Wie groß werden die Ausgleichsflächen sein? Wann stehen die Ausgleichsflächen in vollem Umfang für die streng geschützten Arten zur Verfügung? 7. Für alle Arten und Biotope, für die keine Prognosesicherheit gewährleistet werden kann (z. B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel, Bachforelle, Bachneunauge und FFH-Mähwiesen) ist ein 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Habitatstrukturen und das Vorkommen der Feuersalamander sowie die heimische Krebsfauna werden in Abstimmung mit dem Umweltverein Malsch näher untersucht. 4. Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die streng geschützten Arten (Bilanzierung pro Art) ist das dafür vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. <p>Hinweise:</p> <p>Nach dem Scoping Termin haben wir mit Herrn Zimmermann von der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kontakt aufgenommen. Es wurde von dort bestätigt, dass eine Wiederansiedlung von <i>Maculinea</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) problematisch und schwierig ist, zumal <i>Maculinea</i> sich landesweit im Rückgang befindet.</p> <p>Das Institut für Botanik und Landschaftskunde wird vom Landratsamt direkt informiert.</p> <p>Es wird von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisherigen artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse max. fünf Jahre lang gültig sind. Danach sind Nacherhebungen erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>Monitoring mit Risikomanagement erforderlich. Ferner ist eine enge Abstimmung mit dem ASP-Manager für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Sicherung der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings erforderlich. Um die für die Umsetzung der Eingriffe bestmögliche Jahreszeit festzulegen, ist eine ausführliche Baubeschreibung mit Bauzeitenplan nötig.</p> <p>8. Nach Hinweisen der Naturschutzverbände wurden Exemplare des Feuersalamanders im oberen Walprechtstal beobachtet. In diesem Bereich ist auf Feuersalamander genauer zu untersuchen.</p> <p>9. Der Forderung der Naturschutzverbände auf Untersuchung der heimischen Krebsfauna schließt sich die UNB an.</p> <p>10. Wo und wie erfolgt ein Ausgleich für den Verlust von FFH-Mähwiesen (Größe und Lage der Eingriffsfläche, Größe und Lage der Ausgleichsfläche, Zeitpunkt der vollumfänglichen Wiederherstellung)?</p> <p>11. In welchem Umfang wird in Streuobstwiesen eingegriffen? Wie ist ein Ausgleich dazu geplant?</p> <p>12. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Um den Eichelberg und Mahlberg sind darzulegen.</p> <p>13. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild –mit entsprechenden Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der Bauwerke sind darzustellen.</p> <p>Wird eine Probeflutung durchgeführt? Wenn ja, sind die dort entstehenden Eingriffe ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	
9	BUND, NABU, LNV, vom 14.05.2021	In Ergänzung zu den vorgesehenen Untersuchungen muss ebenfalls das mögliche Vorkommen heimischer Krebse aufgenommen werden. Durch die Verdolung in Malsch und Waldprechtsweier ist es möglich, dass die Krebspest das Waldprechtstal noch nicht erreicht hat. Umso wichtiger ist es, zu un-	<p>Ergebnis:</p> <p>1. Es erfolgen detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen der jeweiligen Planungsvarianten auf alle davon betroffene Arten (wie z.B.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>tersuchen, ob heimische Krebse vorkommen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit nicht mit dem genutzten Bodenmaterial oder den Baumaschinen Kamberkrebse oder andere invasive Krebse bzw. deren Eier ins Waldprechtstal eingeschleppt werden.</p> <p>Es gibt eindeutige Beobachtungen von Feuersalamandern im Bereich der geplanten Bauarbeiten im oberen Waldprechtstal.</p> <p>Der Verlauf der Baustraßen muss auf das Vorkommen von Amphibien untersucht werden. Sind Vorkommen vorhanden, müssen die Bauarbeiten zu den relevanten Wanderungsterminen bei entsprechender Witterung eingestellt werden.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass sich die Dämme auf den Kaltluftabfluss und damit auf die bioklimatische Situation von Waldprechtsweier auswirken wird. Für eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen reicht eine verbal-argumentative Betrachtung nicht aus. Die Auswirkungen sind daher unter Verwendung eines Kaltluftabflussmodells zu ermitteln und die Ergebnisse zu visualisieren.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Gewässerstruktur im Waldprechtstal zu untersuchen. Ein reiner Rückgriff auf Ökopunkte ist abzulehnen.</p>	<p>FFH-Lebensraum-charakteristische Arten, Fledermäuse und deren Jagdhabitats).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Habitatstrukturen und das Vorkommen der Feuersalamander sowie die heimische Krebsfauna werden in Abstimmung mit dem Umweltverein Malsch näher untersucht. 3. Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die streng geschützten Arten (Bilanzierung pro Art) ist das dafür vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. 4. Eine Modellsimulation der Kaltabflüsse liegt zwischenzeitlich vor. 5. Auswirkungen auf alle Arten und Lebensräume sind zu prüfen (z. B. Morphodynamik, aquatische Dynamik, feuchtgeprägte Artenräume, Durchlässigkeit für Lebewesen, Kompensationsmaßnahmen, Sedimentveränderungen, belastbare Nutzen-Kosten-Analyse). Dies ist wichtig für eine vergleichende Untersuchung. 6. Der Biotopverbund sowie die Verlustflächen Grünlandkartierung werden dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
10	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, vom 12.05.2021	Die geplanten Maßnahmen befinden sich gemäß dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein in einer Grünzäsur bzw. in einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege . Die Antragsunterlagen enthalten kein Scopingpapier zur Festlegung des Untersuchungsrahmens bzgl. der zu untersuchenden Schutzgüter. Eine Stellungnahme ist daher erst mit Vorliegen des Untersuchungsrahmens möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Ergebnis: Die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung muss noch geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde Malsch bzw. deren Planungsbüros auf den Regionalverband zugehen.
11	Netze BW vom 29.04.2021	Entsprechend dem von Ihnen an mich gemailten Link wurde die geplante Baumaßnahme in unser GIS System übertragen. Wie Sie dem beiliegenden Plan zum HRB 152 entnehmen können ist im nördlichen Teil der Baumaßnahme eine Niederspannungs- Freileitung und im östlichen Teil der Baumaßnahme neben der Zufahrt zum Schwimmbad ein 20kV- Kabel betroffen . Dem Plan zum HRB 20 ist zu entnehmen, dass eine 1000Volt Freileitung das komplette geplante Rückhaltebecken durchquert . An diesen Stellen muss punktuell, je nach Ausführung ihrer Maßnahmen, entschieden werden, wie die eventuellen Näherungen zu beseitigen sind, um Gefahrenstellen vermeiden zu können. Um eventuelle Ersatzmaßnahmen bauen zu können, bitte ich darum, die Netze BW rechtzeitig zu informieren. Die Vorlaufzeit kann, je nach Umfang der Ersatzmaßnahmen, zwischen 6 und 12 Monate in Anspruch nehmen.	Ergebnis: Die Auswirkungen der Vorhaben auf die vorhandenen Leitungsführungen wird noch näher untersucht. Evtl. müssen Leitungen teilweise verlegt werden. Die Gemeinde wird die konkrete Vorgehensweise mit Netze BW abstimmen.
12	terraneis bw GmbH vom 14.04.2021	Wie aus den beigefügten Planunterlagen zu erkennen ist, verlaufen auf Gemarkung Malsch und innerhalb der Einzugsgebietsgrenze Nr. 316 der Abb. 2.1: „Übersichtskarte Flussgebietsmodell Malsch“, die Erdgashochdruckleitung RTS 1 DN 400 MOP 61 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneis bw GmbH. Aus der Vorhabensbeschreibung ist zu erkennen, dass aller Voraussicht nach die Anlagen der terraneis bw GmbH durch	Ergebnis: 1. Kenntnisnahme. Die Leitungen werden in die Pläne übernommen. 2. Die „Allgemeinen Informationen“ werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen „Hochwasserrückhaltebecken im Walprechtstal“ und „Hochwasserrückhaltebecken am Schwimmbad“ nicht direkt betroffen sein werden. Wir empfehlen dennoch die Anlagen der terranets bw GmbH ggf. in die Planunterlagen mit zu übernehmen und auf Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Technischen Hinweise im Textteil mit hinzuweisen.</p> <p>Allgemeine Informationen Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,00 m Breite (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht in Form eines Gestattungsvertrages mit dem Vorhabensträger.</p>	
13	Landratsamt Karlsruhe Landwirtschaftsamt Bruchsal vom 24.06.2021	Da in diesem Stadium der Planung noch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorliegt und Ausgleichsmaßnahmen noch nicht geplant sind bitten wir darum, mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet zu verorten , um landwirtschaftliche	Ergebnis: Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		Produktionsflächen nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Falls die Ausgleichsmaßnahmen nicht alle im Plangebiet umgesetzt werden können schlagen wir vor, PIK Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog mit aufzunehmen und einzuplanen.	
14	Landratsamt Rastatt Landwirtschaft vom 27.05.2021	<p>Als Standorte für die geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind das Walpertstal oberhalb der Ortslage von Waldprechtsweier (HRB 20) auf den Gemarkungen Malsch und Gaggenau und am Walpertsbach vor der Ortslage von Malsch (HRB 152) vorgesehen. Nach den vorliegenden Planungen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen im Landkreis Rastatt nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Wir bitten um die Darstellung, welche Flächen von einer möglichen Überflutung betroffen sind und inwiefern sich daraus Veränderungen des Wasserhaushaltes ergeben, die Auswirkung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen haben könnten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Auswahl von Flächen für Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen das Landwirtschaftsamt gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG BW frühzeitig zu beteiligen ist.</p> <p>Ansprechpartner: Frau Zengin, Tel.: 07222/381-4517, E-Mail: a.zengin@landkreis-rastatt.de</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
15	Landratsamt Karlsruhe, Altlasten und Bodenschutz, vom 13.04.2021	<p>In der UVP ist auch zu prüfen, ob nach § 2 Absatz 3 LBodSchAG derart auf natürliche Böden eingewirkt wird, dass für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist.</p> <p>Der Ausgleich für das Schutzgut Boden sollte vorrangig im selben Schutzgut erfolgen. Für das Gemeindegebiet Malsch gibt es eine Bodenschutzkonzeption, die auch eine Maßnahmenkarte für bodenbezogenen Ausgleich beinhaltet. Diese ist im Rahmen der Ausgleichsabwicklung auszuwerten.</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
16	Landratsamt Karlsruhe Abfallrecht vom 14.06.2021	Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zur Vermeidung von Abfall entsprechende Aussagen zu treffen. Grundsätzlich ist die Erzeugung von Abfällen zu vermeiden. Der Anfall von Bodenaushub als Abfall ist so gering wie möglich zu halten	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		(z. B. durch Erdmassenausgleich entsprechend der bodenschutzrechtlichen Vorgaben). Sollten dennoch Abfälle anfallen, sind diese entsprechend der abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dies gilt auch für „übrig gebliebenen Aushub“. Dieser ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Erst wenn diese nachweislich nicht möglich ist, kann eine Beseitigung (Erddeponie) erfolgen. Es ist zu beachten, dass Beseitigungsabfälle andienungspflichtig sind. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass künftige Anträge und Anzeigen Angaben zu den voraussichtlich anfallenden Abfällen und deren Entsorgungswege beinhalten müssen.	
17	RP Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr vom 13.04.2021	<p>Gegen die Errichtung der Ableitung Tannelgraben zum Mittelbächle und der Ableitung Wadlpertsbach über die Heckelbachklamm in die Federbachniederung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen im Scoping-Papier ist ein Bachausbau und eine Gewässeraufteilung des Mittelbächles an der L 607 vorgesehen. Die L 607 soll außerdem in der Ableitung des Walpertsbachs gequert werden.</p> <p>Für eine abschließende straßenrechtliche Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren benötigen wir dann folgende ergänzende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßgebliche Querschnitte und Lageplan im Bereich des Bachausbaues, der Gewässeraufteilung und der Straßenquerung. 	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, die UVP wird entsprechend ergänzt.</p>
18	Landratsamt Karlsruhe Amt für Straßen vom 04.06.2021	Bei dem geplanten Vorhaben ist die Kreisstraße 3582 betroffen. Da die sehr groben Planunterlagen für eine abschließende Prüfung und Stellungnahme nicht geeignet sind bitten wir, Planungsdetails mit uns abzustimmen.	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Details werden abgestimmt.</p>
19	Landratsamt Karlsruhe, Radnetz BW, vom 16.04.2021	<p>Bei der Bepflanzung der angrenzenden Flächen zur Radverbindung, ist darauf zu achten, dass hier keine Pflanzen mit negativer Wirkung auf den Radverkehr wie z. B. Dornengewächse, Kastanien, Nussbäume etc. gepflanzt werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zuge der Bauausführung - falls erforderlich - entsprechend geeignete Umleitungsstrecken mit Beschilderung für den Radverkehr eingerichtet</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		<p>werden. Bei der Umleitung ist darauf zu achten, dass der Umweg hierdurch nicht mehr als 10% beträgt und eine wassergebundene Alternative nur dann in Fragen kommen kann, wenn dieser Weg vom motorisierten Verkehr nicht mitbenutzt wird.</p> <p>Weiter möchten wir aus der Praxis heraus darauf hinweisen, dass die ausführenden Unternehmen meist die geplanten Umleitungen für den Radverkehr nicht umsetzen. Hier bitten wir um eine Baustellenüberwachung mit einem Blick für den Fuß- und Radverkehr.</p> <p>Um diesen Blick für den Radverkehr im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme zu stärken und besser zu planen, kann unter dem folgenden Link das aktuelle überörtliche Radverkehrsnetz im Landkreis Karlsruhe abgerufen werden https://geoportal.landkreis-karlsruhe.de/kreiskarte/synserver?project=Radverkehr&client=flexjs</p> <p>Wir empfehlen den Baustellenleitfaden der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen Baden-Württemberg, welcher unter dem folgenden Link abgerufen werden kann, zu beachten. https://www.agfkbw.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Baustellenleitfaden/AGFK_BW_Baustellenleitfaden.pdf “</p>	
20	RP Stuttgart, Referat 16.3, Kampfmittelbeseitigungsdienst BW, vom 22.04.2021	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p>	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Beim HRB Walpertstal liegt eine Verdachtsfläche vor. Bei Bedarf erfolgen im Vorfeld der Baumaßnahmen weitere Schritte (Freimessung, Räumung).</p>

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
21	Landratsamt Karlsruhe Sachgebiet Grundwasserschutz und Wasserversorgung 25.05.2021	Die Unterlagen beinhalten nur Artenschutzrechtliche Untersuchungen. Untersuchungen oder Aussagen über betroffene Wasserschutzgebiete sowie Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserqualität fehlen.	Ergebnis: Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Schutzgüter werden in der UVP behandelt.
22	Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt 28.06.2021	<p><u>Wasserhygiene</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Hochwasserrückhaltebecken HRB 152 ist im Wasserschutzgebiet IIIb der Wasserversorgung Malsch geplant. In der weiteren Schutzzone (Zone III) ist vor allem während der Baumaßnahmen auf die Vermeidung von weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu achten. Eingesetzte Geräte und Materialien müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. - Für die Maßnahme der Verlegung der Trinkwasserleitung im Bereich obere Talstrasse ist das Gesundheitsamt Bereich Wasserhygiene zeitnah in die Planung mit einzubinden. - Nach Rücksprache mit dem Wassermeister der Gemeinde Malsch ist für das Einzelgebäude im Rückhalte- raum Walpertstal kein fester Wohnsitz gemeldet. Es ist jedoch abzuklären, ob vor Ort evtl. Trinkwasser aus einem Brunnen bezogen wird, bzw. wie die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt. Anhand des Luftbildes handelt es sich um ein größeres Anwesen mit einem Pool. Erst nach Vorliegen weiterer Informationen können sich daraus ergebene Maßnahmen formuliert werden. <p><u>Umweltmedizin</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit die Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, von 	Ergebnis: Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, die UVP entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden / TÖB / Verbände	Stellungnahme	Ergebnis des Scopings
		Erholungs- und Freizeitfunktionen, bzw. bau- und anlagebedingten Emissionen (z.B. Lärm, Staub und Erschütterungen) von Bedeutung.	
23	Gemeinde Malsch, Wasserversorgung vom 14.04.2021	<p>Durch den Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens beim Freibad Malsch sind Belange der Wasserversorgung nicht betroffen.</p> <p>In die Planungen zum Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens im Waldprechtstal ist der Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung der Gemeinde Malsch einbezogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im unmittelbaren Dammbereich muss die derzeit einzige Wasserversorgungsleitung für unseren Ortsteil Waldprechtsweier verlegt und damit kurzzeitig unterbrochen werden. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung wird deshalb bis zum Baubeginn eine Ersatzwasserversorgung für Waldprechtsweier erstellen. - Bei entsprechender, für die Wasserversorgung ungünstiger Streckenwahl für die Zufuhr von Schüttmaterial für den Hochwasserdamm und die dabei durch die große Zahl der LKW-Fahrten entstehenden Belastungen und Erschütterungen an der Oberen Talstraße, unter der der Hauptwasserleitung verläuft, werden Bruchschäden an dieser alten Gussleitung zu befürchten sein. Das Thema ist aber bereits in den Abstimmungen zwischen Gemeinde und dem planenden Büro thematisiert und wird mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht. 	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, die UVP entsprechend ergänzt.</p>
24	Gemeinde Muggensturm 29.10.2021	Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Gemeinde Muggensturm die Planungen zustimmend zur Kenntnis nimmt	<p>Ergebnis:</p> <p>Kenntnisnahme.</p>